jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS OGH 1953/10/24 2Ob807/53, 8Ob139/98v, 3Ob238/02z, 3Ob255/02z, 6Ob113/17m

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.10.1953

**Norm**

GmbHG §76 Abs4
KO §96 Abs1

**Rechtssatz**

Gläubiger eines Gesellschafters können auf das Vermögen der GmbH nicht Exekution führen, auch dann nicht, wenn der Schuldner einziger Gesellschafter ist (Ein - Mann - Gesellschaft). Für die Gläubiger des einzigen Gesellschafters haftet lediglich der hundertprozentige Geschäftsanteil des Schuldners. Im Falle der Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des einzigen Gesellschafters gehört sein Geschäftsanteil in die zu inventarisierende Konkursmasse, nicht aber gehören dorthin einzelne der GmbH gehörige Vermögensstücke.

**Entscheidungstexte**

- 2 Ob 807/53
  Entscheidungstext OGH 24.10.1953 2 Ob 807/53
  Veröff: ÖBA 1954,76
- 8 Ob 139/98v
  Entscheidungstext OGH 22.10.1998 8 Ob 139/98v
  Auch; nur: Im Falle der Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des einzigen Gesellschafters gehört sein Geschäftsanteil in die zu inventarisierende Konkursmasse. (T1); Beisatz: Hier: Liquidationsausgleich. (T2); Beisatz: Es kann keine Frage sein, daß im Falle des Liquidationsausgleiches mangels entgegenstehender Vereinbarung auch der Geschäftsanteil zum übergebenen Vermögen zählt, zu dessen Verwaltung und Verwertung der Sachwalter ermächtigt ist. (T3) Veröff: SZ 71/176
- 3 Ob 238/02z
  Entscheidungstext OGH 18.12.2002 3 Ob 238/02z
  Auch; nur: Im Falle der Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Gesellschafters gehört sein Geschäftsanteil in die zu inventarisierende Konkursmasse. (T4); Beisatz: Gleiches hat für einen Anspruch des Gemeinschuldners auf (Rück)Übertragung eines GmbH-Geschäftsanteils gegenüber einem anderen Gesellschafter zu gelten. (T5); Beisatz: (Rück)übertragen wird in einem solchen Fall der GmbH-Geschäftsanteil an den Gemeinschuldner und nicht an den Masseverwalter. (T6)
- 3 Ob 255/02z
  Entscheidungstext OGH 18.12.2002 3 Ob 255/02z
  Auch; nur T4; Beis wie T5; Beis wie T6
- 6 Ob 113/17m
  Entscheidungstext OGH 29.08.2017 6 Ob 113/17m
  Vgl auch

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1953:RS0060266

**Im RIS seit**

15.06.1997

**Zuletzt aktualisiert am**

25.09.2017

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at